



Beschluss des Promotionsausschusses der Fakultät für Geisteswissenschaften vom 5. Juli 2017; auf Grundlage der Promotionsordnung der Fakultät für Geisteswissenschaften der Universität Hamburg vom 7. Juli 2010 und nach Beratung mit Referat 31, Qualität und Recht.

Zu folgenden Schritten eines Promotionsverfahrens benötigt der Promotionsausschuss händische Unterschriften von Seiten der Betreuenden, Gutachtenden bzw. Prüfenden:

1. Betreuungsvereinbarung nach § 6 (5)

Die Betreuerinnen bzw. Betreuer schließen mit der Doktorandin oder dem Doktoranden eine Betreuungsvereinbarung ab, in denen das Promotionsthema, beiderseitige Rechte und Pflichten sowie in der Regel ein auf die Regelbearbeitungszeit angelegter Arbeitsplan festgelegt sind.

2. Antrag auf Verlängerung des Betreuungszeitraumes (sowie auf Änderung der bestehenden Betreuungsvereinbarung) nach § 6 (8)

Die Betreuerin oder der Betreuer verpflichtet sich durch eine Erklärung gegenüber der Doktorandin oder dem Doktoranden und dem Fachbereich zur Betreuung des Dissertationsvorhabens für die im Arbeitsplan vereinbarte Bearbeitungszeit. Über einen darüber hinausgehenden Betreuungszeitraum entscheidet der Promotionsausschuss auf Antrag im Einvernehmen mit der Betreuerin oder dem Betreuer.

3. Gutachten nach § 9 (3) ff.

Die Gutachten sind unabhängig voneinander zu verfassen und innerhalb von zwölf Wochen nach ihrer Anforderung einzureichen. Fristüberschreitungen sind gegenüber dem Promotionsausschuss schriftlich zu begründen. Die Mitglieder des Promotionsausschusses und der Prüfungskommissionen müssen die Gutachten vertraulich behandeln. Die Gutachten müssen die Bedeutung der Dissertation und ihrer Ergebnisse in einem größeren Zusammenhang würdigen und etwaige Mängel darstellen. In der Gesamtbeurteilung hat jede Gutachterin oder jeder Gutachter entweder die Annahme unter Angabe einer Bewertung nach § 10 oder die Ablehnung zu empfehlen. Gehen aus einem Gutachten die erforderlichen Beurteilungen nicht eindeutig hervor, gibt der Promotionsausschuss das Gutachten zur Überarbeitung zurück.

4. Protokoll Prüfungskommission nach § 11 (4):

Das Protokoll ist von allen Mitgliedern der Prüfungskommission zu unterzeichnen.

Die Betreuungszusage nach § 4 (2) muss nicht obligatorisch handschriftlich unterzeichnet sein:

Das Dissertationsvorhaben muss von mindestens einer Hochschullehrerin oder einem Hochschullehrer oder einem habilitierten Mitglied der Fakultät für Geisteswissenschaften, die, der bzw. das angestrebte Promotionsfach vertritt, befürwortet werden. Die befürwortende Person muss zugleich ihre Bereitschaft zur Betreuung der Dissertation bekunden.

gez. Ulrich Moennig